



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Juli 2021
(OR. en)

10630/21

ENT 118
MI 550
AGRILEG 142
ENV 494
CHIMIE 69
IND 189
DELACTION 144

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	5. Juli 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2021) 4743 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 5.7.2021 zur Änderung der Anhänge II und IV der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme von gefällten Phosphatsalzen und deren Folgeprodukten als Komponentenmaterialkategorie in EU-Düngeprodukten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 4743 final.

Anl.: C(2021) 4743 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.7.2021
C(2021) 4743 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 5.7.2021

zur Änderung der Anhänge II und IV der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme von gefällten Phosphatsalzen und deren Folgeprodukten als Komponentenmaterialkategorie in EU-Düngeprodukten

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung über Düngeprodukte¹ wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 44 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II zu erlassen, um den Anhang an den technischen Fortschritt anzupassen und um den Zugang zum Binnenmarkt sowie den freien Verkehr für EU-Düngeprodukte zu erleichtern, die das Potenzial haben, Gegenstand eines umfangreichen Handels auf dem Binnenmarkt zu sein, und für die wissenschaftliche Belege dafür vorliegen, dass sie kein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für die Sicherheit oder die Umwelt bergen und dass ihre agronomische Wirksamkeit sichergestellt ist. Mit der Verordnung (EU) 2019/1009 wird die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003² mit Wirkung zum 16. Juli 2022 aufgehoben.

Zudem war die Kommission nach Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1009 verpflichtet, nach dem Datum des Inkrafttretens unverzüglich eine Bewertung zu Struvit, Biokohle und Ascheprodukten (im Folgenden gemeinsam als „STRUBIAS“ bezeichnet) vorzunehmen sowie delegierte Rechtsakte zur Aufnahme dieser Materialien in Anhang II zu erlassen, sofern die oben genannten Kriterien hinsichtlich wissenschaftlicher Belege erfüllt sind.

Die entsprechende Bewertung wurde von der Kommission auf der Grundlage eines Berichts der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission (im Folgenden „JRC“) über die technischen und Marktbedingungen für einen möglichen Rechtsrahmen für die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter sicherer und wirksamer Düngeprodukte aus STRUBIAS abgeschlossen. Der Bericht enthält technische Vorschläge zu zulässigen Eingangsmaterialien und Prozessbedingungen für Wege zur Herstellung von STRUBIAS, Anforderungen an die Qualität von STRUBIAS-Materialien sowie Qualitätsmanagementsystemen. Zudem liefert der Bericht Informationen über den potenziellen Mehrwert von STRUBIAS-Materialien für die Ernährungssicherheit, die Lebensmittelsicherheit, den Umweltschutz sowie die Düngemittelindustrie und Landwirtschaft in der EU.

Nach Artikel 42 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1009 darf die Kommission delegierte Rechtsakte gemäß diesem Artikel nur erlassen, um Materialien in Anhang II der Verordnung aufzunehmen, die infolge eines Verwertungsverfahrens ihre Abfalleigenschaft verlieren, wenn dieser Anhang Vorschriften für die Verwertung enthält, die spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme erlassen worden sind und durch die sichergestellt wird, dass die Materialien den Bedingungen des Artikels 6 der Richtlinie 2008/98/EG³ genügen. Mit der vorliegenden delegierten Verordnung werden für gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte Verwertungsverfahren festgelegt, mit denen sichergestellt wird, dass diese Produkte die Bedingungen der Richtlinie 2008/98/EG erfüllen. Somit ist die Anforderung gemäß Artikel 42 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1009 erfüllt.

In diesem Zusammenhang wird durch diese delegierte Verordnung Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 geändert, indem gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte als neue

¹ Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1).

³ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Komponentenmaterialkategorie hinzugefügt werden und Anhang IV der Verordnung wird geändert, indem der Rechtsrahmen für die entsprechende Konformitätsbewertung von EU-Düngeprodukten, die gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte enthalten, festgelegt wird.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Nach Maßgabe von Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1009 und im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁴ enthaltenen Grundsätzen konsultierte die Expertengruppe der Kommission für Düngeprodukte (E01320) die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen.

Einzelheiten zu diesen Konsultationen sind den Protokollen der Sitzungen vom 7. November 2019 und 24. November 2020 sowie den verschiedenen Positionspapieren interessierter Kreise zu entnehmen, die auf der CIRCABC-Webseite der Gruppe unter folgendem Link öffentlich zugänglich sind:

<https://circabc.europa.eu/ui/group/36ec94c7-575b-44dc-a6e9-4ace02907f2f/library/b8e01334-4d39-445d-bf4e-589356d55b1f>

Die Mitgliedstaaten und die interessierten Kreise sprachen sich weitgehend für die Annahme dieser delegierten Verordnung aus.

Der Entwurf der delegierten Verordnung wurde auf dem Portal für bessere Rechtsetzung veröffentlicht, um Rückmeldungen zu ermöglichen. Das Dutzend eingegangene Beiträge war weitgehend positiv. Bedenken wurden jedoch hinsichtlich einiger Anforderungen an die Eingangsmaterialien und ihre Verarbeitungsmethoden sowie einiger Anforderungen an das Ausgangsmaterial (die gefällten Phosphatsalze und deren Folgeprodukte bzw. die EU-Düngeprodukte, die solche Materialien enthalten) geäußert.

Hinsichtlich der Eingangsmaterialien bezogen sich die wesentlichen Bedenken darauf, dass angesichts der erschöpfenden Liste die Möglichkeit ungenutzt bliebe, Material aus bedeutenden Abfallströmen (insbesondere Schlamm aus der Agrar- und Ernährungswirtschaft, Schlamm aus der Verarbeitung von Lebensmitteln, Abwasser aus der Verarbeitung von Metallen) zurückzugewinnen.

Die erschöpfende Liste der Einsatzmaterialien war ein Schlüsselement bei der Festlegung der Kriterien für die Sicherheit und agronomische Wirksamkeit gefällter Phosphatsalze und deren Folgeprodukte. In dieser Liste werden jene Abfallströme berücksichtigt, für die ausreichende Informationen über mögliche Risiken und die zu prüfenden Sicherheitskenngrößen vorliegen. Daher kann diese Liste nicht auf Schlamm aus der Metallindustrie ausgeweitet werden, ohne dass eine weitere ausführliche Analyse erfolgt, wie sie die JRC für die vorgeschlagenen Eingangsmaterialien durchgeführt hat.

Es ist vorgesehen, Schlamm aus der Verarbeitung von Lebensmitteln zusammen mit den anfallenden Abwässern zu erfassen. Der Text wird dahin gehend geändert, dass auch auf dieses Eingangsmaterial ausdrücklich Bezug genommen wird.

Hinsichtlich der Prozessbedingungen wurde in den öffentlichen Rückmeldungen darauf hingewiesen, dass vielversprechende Technologien (insbesondere die hydrothermale Vergasung) aus dem sachlichen Anwendungsbereich der Harmonisierungsvorschriften ausgenommen bleiben würden.

⁴ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Da die Harmonisierung auf dem Gebiet der Düngeprodukte freiwillig ist, wodurch die Verordnung über Düngeprodukte und nationale Vorschriften nebeneinander bestehen können, ist davon auszugehen, dass einige auf nationaler Ebene geregelte Verfahren nicht unter die Harmonisierungsvorschriften fallen und umgekehrt. Mit dieser Verordnung sollen diejenigen Materialien erfasst werden, die das Potenzial haben, Gegenstand eines umfangreichen Handels auf dem Binnenmarkt zu sein, und deren Sicherheit und agronomische Wirksamkeit durch belastbare wissenschaftliche Daten belegt ist.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Ausgangsmaterialien wurden verschiedene Vorschläge eingereicht, darunter die Anhebung des Grenzwerts für organischen Kohlenstoff, die Verringerung des Mindestgehalts an Phosphorpentoxid, die Streichung des Eisengrenzwerts oder die Bezugnahme auf lebensfähige *Ascaris*-Eier (anstatt auf alle Arten von Eiern wie im derzeitigen Wortlaut).

Alle Anforderungen dieser Verordnung wurden auf der Grundlage der ausführlichen Bewertung der JRC vorgeschlagen, auf die im Bericht Bezug genommen wird. Das wesentliche Ziel besteht darin, sicherzustellen, dass gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte kein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für die Sicherheit oder für die Umwelt bergen.

Was die ausschließliche Bezugnahme auf lebensfähige *Ascaris*-Eier betrifft, ist dies in der Tat die beabsichtigte Aussage, und der Text wird entsprechend präzisiert. Das Problem liegt in den lebensfähigen Stadien, und diese werden mit den Messverfahren üblicherweise identifiziert.

Der Entwurf der delegierten Verordnung wurde auch auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 9 Unterabsatz 2 des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse notifiziert. Es gingen jedoch keine Stellungnahmen ein.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem Rechtsakt wird die Verordnung (EU) 2019/1009 geändert. Rechtsgrundlage für diesen delegierten Rechtsakt ist Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1009.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 5.7.2021

zur Änderung der Anhänge II und IV der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Aufnahme von gefällten Phosphatsalzen und deren Folgeprodukten als Komponentenmaterialkategorie in EU-Düngeprodukten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003¹, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2019/1009 werden Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt festgelegt. EU-Düngeprodukte enthalten Komponentenmaterialien einer oder mehrerer der in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführten Kategorien.
- (2) Gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1009 in Verbindung mit ihrem Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b ist die Kommission verpflichtet, nach dem 15. Juli 2019 unverzüglich eine Bewertung für Struvit vorzunehmen und es in Anhang II der genannten Verordnung aufzunehmen, wenn die Bewertung ergibt, dass EU-Düngeprodukte, die dieses Material enthalten, kein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für die Sicherheit oder für die Umwelt bergen und dass ihre agronomische Wirksamkeit sichergestellt ist.
- (3) Struvit kann Abfall darstellen und nach Artikel 19 der Verordnung (EU) 2019/1009 seine Abfalleigenschaft verlieren, wenn es in einem konformen EU-Düngeprodukt enthalten ist. Gemäß Artikel 42 Absatz 3 der genannten Verordnung in Verbindung mit Artikel 6 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² darf die Kommission daher Struvit nur dann in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 aufnehmen, wenn durch die Verwertungsvorschriften in diesem Anhang sichergestellt ist, dass das Material nur für bestimmte Zwecke vorgesehen ist, dass ein Markt oder eine Nachfrage dafür besteht und dass seine Verwendung keine allgemeinen nachteiligen Folgen für die Umwelt oder die Gesundheit des Menschen hat.

¹ ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1.

² Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

- (4) Die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission (im Folgenden „JRC“) hatte in Erwartung der Annahme der Verordnung (EU) 2019/1009 bereits mit der Bewertung von Struvit begonnen, die sie im Jahr 2019 abschloss. Im Verlauf der Bewertung wurde der Anwendungsbereich auf die große Bandbreite der gefällten Phosphatsalze und deren Folgeprodukte ausgeweitet.
- (5) In ihrem Bewertungsbericht³ gelangt die JRC zu dem Schluss, dass gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte, wenn sie nach den im Bericht vorgeschlagenen Verwertungsvorschriften hergestellt werden, Pflanzen mit Nährstoffen versorgen oder deren Ernährungseffizienz verbessern und somit die agronomische Wirksamkeit sichergestellt ist.
- (6) Darüber hinaus kommt die JRC in ihrem Bewertungsbericht zu dem Ergebnis, dass die Marktnachfrage nach gefällten Phosphatsalzen und deren Folgeprodukten besteht und wächst und dass diese Materialien voraussichtlich für Nährstoffeinträge in der europäischen Landwirtschaft verwendet werden. Weiter heißt es darin, dass die Verwendung von gefällten Phosphatsalzen und deren Folgeprodukten, die nach den im Bericht vorgeschlagenen Verwertungsvorschriften hergestellt wurden, keine allgemeinen nachteiligen Folgen für die Umwelt oder die Gesundheit des Menschen hat.
- (7) Die im Bewertungsbericht der JRC vorgeschlagenen Vorschriften für die Verwertung umfassen Maßnahmen zur Risikobegrenzung beim Recycling von Schadstoffen oder bei ihrer Erzeugung, wie die Erstellung einer erschöpfenden Liste zulässiger Eingangsmaterialien und den Ausschluss beispielsweise von gemischten Siedlungsabfällen sowie die Festlegung spezifischer Verarbeitungsbedingungen und Anforderungen an die Produktqualität. In dem Bewertungsbericht wird außerdem der Schluss gezogen, dass die Vorschriften für die Konformitätsbewertung von Düngeprodukten, die gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte enthalten, ein von einer benannten Stelle bewertetes und zugelassenes Qualitätssicherungssystem umfassen sollten.
- (8) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass bei gefällten Phosphatsalzen und deren Folgeprodukten, sofern sie nach den im Bewertungsbericht der JRC vorgeschlagenen Verwertungsvorschriften hergestellt werden, die agronomische Wirksamkeit im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EU) 2019/1009 sichergestellt ist. Darüber hinaus entsprechen sie auch den Kriterien im Sinne von Artikel 6 der Richtlinie 2008/98/EG. Schließlich würden sie, sofern sie die übrigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1009 im Allgemeinen und in deren Anhang I im Besonderen erfüllen, auch kein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für die Sicherheit oder für die Umwelt im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EU) 2019/1009 darstellen. Daher sollten gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte vorbehaltlich dieser Verwertungsvorschriften in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 aufgenommen werden.

³ Huygens D., Saveyn H.G.M., Tonini D., Eder P., Delgado Sancho L., Technical proposals for selected new fertilising materials under the Fertilising Products Regulation (Regulation (EU) 2019/1009) – Process and quality criteria, and assessment of environmental and market impacts for precipitated phosphate salts & derivatives, thermal oxidation materials & derivatives and pyrolysis & gasification materials, EUR 29841 EN, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2019, ISBN 978-92-76-09888-1, DOI:10.2760/186684, JRC117856.

- (9) Insbesondere sollten tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ nur dann als Eingangsmaterial für gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1009 zugelassen werden, wenn ihre Endpunkte in der Herstellungskette gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 festgelegt wurden und spätestens am Ende des Herstellungsprozesses des EU-Düngeprodukts, das die gefällten Phosphatsalze oder deren Folgeprodukte enthält, erreicht werden.
- (10) Des Weiteren sollten gefällte Phosphatsalze und deren Folgeprodukte, da sie als verwertete Abfälle oder Nebenprodukte im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG betrachtet werden können, von den Komponentenmaterialkategorien 1 und 11 in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 gemäß Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 3 der genannten Verordnung ausgenommen werden.
- (11) Es ist sicherzustellen, dass Düngeprodukte, die gefällte Phosphatsalze oder deren Folgeprodukte enthalten, einem geeigneten Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen werden, das auch ein von einer benannten Stelle bewertetes und zugelassenes Qualitätssicherungssystem umfasst. Daher ist es erforderlich, Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1009 dahin gehend zu ändern, dass eine für solche Düngeprodukte geeignete Konformitätsbewertung aufgenommen wird.
- (12) Da die Anforderungen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 und die Konformitätsbewertungsverfahren gemäß ihrem Anhang IV ab dem 16. Juli 2022 gelten, ist es erforderlich, die Anwendung der vorliegenden Verordnung auf denselben Zeitpunkt zu verschieben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2019/1009 wird wie folgt geändert:

- (1) Anhang II wird gemäß Anhang I dieser Verordnung geändert,
- (2) Anhang IV wird gemäß Anhang II dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 16. Juli 2022.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5.7.2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN